

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Angola**  
**über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,**  
**Arbeitsrechts- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Angola sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage des Vertrages vom 19. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar Fischer

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Seitens der Volksrepublik Angola

Paulo Teixeira Jorge

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

### Teil I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

#### Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

##### Artikel 2

#### Information über das geltende Recht

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die geltenden Rechtsvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist,

### Teil II

#### Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

##### Artikel 3

#### Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die im Absatz 1 genannten Gerichte gewähren auch anderen Organen der Vertragsstaaten, die in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen tätig sind, Rechtshilfe.

##### Artikel 4

#### Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken.

##### Artikel 5

#### Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

##### Artikel 6

#### Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

##### Artikel 7

#### Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
  - b) die Sache, auf die es sich bezieht;
  - c) die Namen der Beteiligten und ihre Stellung im Verfahren, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf sowie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt;
  - d) Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
  - e) die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, eine kurze Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist;
- bei Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken auch die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 5 zuständigen Organs.

##### Artikel 8

#### Erledigung von Ersuchen

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.